

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Staatskanzlei Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Ennetbürgen, 2. Februar 2016

Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG)

Vernehmlassung der FDP.Die Liberalen Nidwalden

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns vorab für die Einladung zur Vernehmlassung des oben genannten Gesetzes. Für die Ausarbeitung dieser Vernehmlassung hat die FDP.Die Liberalen Nidwalden eine Arbeitsgruppe mit den folgenden Personen eingesetzt:

LR Dr. Ruedi Waser, Hergiswil
LR Ruedi Waser, Stansstad
LR Erich von Holzen (Verfasser der Stellungnahme)

Sachverhalt

1.
Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 lädt die Staatskanzlei Nidwalden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsgesetz, kFHG) ein. Die Stellungnahme ist bis zum 26. Februar 2016 der Staatskanzlei einzureichen.

2.

Mit der Teilrevision des kFHG, in Kraft seit dem 1. Januar 2015, wurden die in der Bilanz per 31.12.2014 enthaltenen kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen (Fr. 189.1 Mio.) als finanzpolitische Reserven im Eigenkapital des Kantons übertragen (kFHG Art. 82a). Die finanzpolitischen Reserven dienen dazu, konjunkturbedingte Schwankungen der Jahresergebnisse auszugleichen. Einlagen in die finanzpolitischen Reserven sind, je nach Jahresergebnissen, in jeder Höhe möglich (kFHG Art. 25 Ziff. 3). Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven auf der Stufe des Kantons sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr (2015 zirka Fr. 5.0 Mio.) begrenzt (kFHG Art. 25 Ziff. 4).

3.

Der Kanton kann in der Rechnung 2015 einen hohen Steuerertrag verbuchen. Der Kanton beabsichtigt von diesem Ergebnis in der Rechnung 2015 eine „Vorfinanzierung für Ertragsausfälle“ zu verbuchen. Diese sollen für den Ausgleich des Budgets 2016 und der Finanzplanjahre 2016 bis 2018 dienen. Mit der Teilrevision des kFHG sollen hier die gesetzlichen Grundlagen für dieses Vorgehen geschaffen werden.

4.

Die Gemeinden können aus den finanzpolitischen Reserven Entnahmen bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr entnehmen (GemFHG Art. 25 Ziff. 4).

Erwägungen

- HRM2 schliesst Vorfinanzierungen im Eigenkapital nicht grundsätzlich aus.
Die Vorfinanzierungen sind im ausserordentlichen Ergebnis auszuweisen. Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Details sind in der Beilage 1 Finanzpolitische Steuerung, Schweizerisches Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) ersichtlich.
- Bei der Revision des kFHG im Jahr 2014 wurde der Aspekt von einmaligen Ergebnissen nicht berücksichtigt. Der im Jahr 2015 hohe, nicht budgetierte Steuerertrag ist als einmalig zu bezeichnen. Eine Wiederholung ist in den nächsten Jahren eher wenig wahrscheinlich. Die Höhe der Einlage in die finanzpolitischen Reserven ist im Gesetz nicht beschränkt worden. Die einmalige Sondersteuer im Jahr 2015 könnte vollumfänglich in die finanzpolitischen Reserven gebucht werden. Weiter sind bestimmte Erträge wie die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) unsicher. Im Jahr 2014 schüttete die SNB keinen Gewinn aus. Im Jahr 2015 schüttete die SNB ordentlich 3.4 Mio. und zusätzlich 3.4 Mio. aus. Im Jahr 2016 schüttete die SNB ordentlich 3.4 Mio. aus, obwohl sie 2015 einem Verlust von 23 Milliarden Franken gemacht hat. Die Budgetierung dieser Ertragsposition ist sehr unsicher und die Jahresergebnisse können grössere Abweichungen ausweisen.
- Mit dem aktuellen Gesetz können keine grösseren Entnahmen für den Ausgleich der Rechnungen aus den finanzpolitischen Reserven entnommen werden. Auch nicht, wenn die finanzpolitischen Reserven vorhanden wären. Die Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven sind begrenzt worden, damit das vorhandene Eigenkapital nicht innert kurzer

Zeit aufgebraucht wird. Im Gegensatz zur Entnahme können Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in beliebiger Höhe getätigt werden.

- Der Regierungsrat begründet die Teilrevision erstens aufgrund der Buchung des besonderen Steuerertrags im Jahr 2015 in die Vorfinanzierungen im Eigenkapital (Finanzpolitische Reserven 2 für konjunkturelle Schwankungen kFHG neuem Art. 25a; analog Vorfinanzierungen der früheren Steuergesetzrevision). Zweitens, die geplanten Entnahmen aus diesen Vorfinanzierungen im Budget 2016 und den Finanzplanjahren 2017 und 2018.
- Aufgrund der Begrenzung der Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven sind die geplanten Entnahmen (wegen des besonderen Steuerertrages 2015 sind die Finanzmittel vorhanden) ohne eine Teilrevision des kFHG nicht möglich bzw. bewegen sich in einer Grauzone. Mit der Teilrevision des kFHG soll hier Klarheit und die Gleichbehandlung der Geschäftsvorfälle geschaffen werden.
- Dem Vorschlag des Regierungsrates, mittels der Teilrevision die Möglichkeit für konjunkturelle Schwankungen finanzpolitische Reserven zu schaffen, ist zuzustimmen. Damit können höhere Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven vorgenommen werden ohne von den aus den kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen gebildeten Reserven zu zehren. Dies ist im Sinne der Teilrevision in Kraft per 1. Januar 2015.
- Der neue Artikel 54 Absatz 6 enthält zwei Arten von finanzpolitischen Reserven (Ziffern 1 und 2). Ziffer 1 sind finanzpolitische Reserven aus der Umwandlung der kumulierten, zusätzlichen Abschreibungen per 01.01.2015 und Ziffer 2 sollen neu als Konjunktur- und Ausgleichreserve gebildet werden. Mit der Schaffung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 2 (Konjunktur- und Ausgleichreserven) werden Entnahmen ohne Begrenzung möglich und den Einlagen in die finanzpolitischen Reserven gleichgestellt.
- Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 muss klar ersichtlich sein, welcher Betrag in welche Art von finanzpolitischen Reserven (gemäss Ziffer 1 oder 2) gebucht wurde. Hier sollte der Regierungsrat die Details klären und regeln.
 - Die Auflösung der finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 Ziff. 1 sind auf 0.1 Einheiten des Nettosteuerertrages pro Rechnungsjahr begrenzt. Gemäss Teilrevision kFHG neuer Art. 25a Abs. 3 ist ein Aufwandüberschuss aus den finanzpolitischen Reserven zu decken, sofern kein Bilanzgewinn besteht. Damit keine Entnahmen aus den finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs.6 Ziff. 2 (zur Glättung des Ergebnisses wie im Budget 2016 geplant) zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet werden, ist der neue Art. 25a Abs. 3 wie folgt anzupassen: Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven unter Berücksichtigung von Art. 25a Abs. 1 zu decken. Damit wird verhindert, dass die finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54. Abs. 6 Ziff. 2 zur Deckung für Aufwandüberschüsse zweckentfremdet werden.
 - Die Teilrevision des kFHG sollte benützt werden, die Thematik bei den Gemeinden ebenfalls zu klären. Bei den Gemeinden sind Einlagen in die finanzpolitischen Reserven in jeder Höhe möglich. Entnahmen aber auf 10% des Nettosteuerertrages je Rechnungsjahr begrenzt (GemFHG Art. 25 Abs. 4). Der Regierungsrat soll einen Vorschlag im Sinne der Teilrevision des kFHG erarbeiten.

Beschluss

Die FDP stimmt dem Vorschlag des Regierungsrates betreffend Teilrevision des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (kFHG) zu.

Die Formulierung im kFHG, Art. 25a, Abs. 3 sollte zur Schaffung von mehr Klarheit wie folgt geändert, bzw. ergänzt werden: Ein Aufwandüberschuss ist aus den finanzpolitischen Reserven unter Berücksichtigung von Art. 25a Abs. 1 zu decken.

Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven gemäss neuem Art. 54 Abs. 6 muss klar ersichtlich sein, welcher Betrag in welche Art von finanzpolitischen Reserven (gemäss Ziffer 1 oder 2) gebucht wurde. Hier sollte der Regierungsrat die Details klären und regeln.

Art. 54 Abs. 6, Ziffer 1 und 2 können zum Beispiel wie folgt um Ziffer 3 ergänzt werden: Bei der Bildung bzw. Auflösung von finanzpolitischen Reserven muss klar ersichtlich sein, um welche Art von finanzpolitischen Reserven gemäss Art. 54 Abs. 6, Ziffer 1 und 2 es sich handelt.

Die Teilrevision des kFHG sollte benützt werden, die Thematik bei den Gemeinden ebenfalls zu klären. Der Regierungsrat soll einen Vorschlag für die Gemeinden im Sinne der Teilrevision des kFHG erarbeiten.

Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Nidwalden

Für die FDP-Arbeitsgruppe:

LR Erich von Holzen